

Einweisungsanstalten. Neubauten der Repression aus den Trümmern einer Reform

Rolf Kaufeldt / Hans-Peter Schruth / Jörg Staiber
Kriminalpolitischer Arbeitskreis in der Arbeitsgemeinschaft
Sozialpolitischer Arbeitskreise (AG SPAK)

Einweisungsanstalten werden als bedeutsamer Teil der Strafvollzugsreform legitimiert: Sie sollen durch Erstellung von Vollzugsplänen und individualisierende Beobachtung des Gefangenen seine optimale Behandlung, die Verwirklichung des StVollzG ermöglichen. Einweisungsanstalten werden zu einem Zeitpunkt gebaut, wo über Ansätze zur Humanisierung und Ausrichtung des Strafvollzuges am Resozialisierungsgedanken längst der Strom der Zeit hinweggegangen ist, wo der Behandlungsvollzug längst sein zweites Gesicht, das der verfeinerten Kontrolle und Unterdrückung gezeigt hat. Die Trümmer der Reform dienen dazu, den Strafvollzug der 80er Jahre mit neuer Repressivität, perfekter Beherrschung der Gefangenen und zunehmender Kontrolle auszustatten.

Gegenüber den gesellschaftlichen Strukturveränderungen der 70er Jahre erwies sich der Knast als Disziplinierungsinstrument nur noch bedingt tauglich. Äußerlich-formale Veränderungen durch das Strafvollzugsgesetz haben mit der Vergesetzlichung des besonderen Gewaltverhältnisses den Knast auf ein rechtsstaatliches Bein und mit dem Behandlungsprinzip auf ein sozialstaatliches Bein gestellt. Damit war aber das Funktionieren dieses Disziplinierungsinstrumentes noch nicht gewährleistet. Ein erster wesentlicher Schritt zur besseren Funktionalisierung der Knast-Ressourcen war eine Straffung der „Extras“ hinsichtlich besonderer Behandlung und besonderer Sicherung. Mit Reformen des Verteilungsverfahrens von Gefangenen auf differenzierte Behandlungs- und Sicherheitstrakte versuchten die Länder seit Anfang der 70er Jahre eine solche Effektivierung zu erreichen: „Einweisungskommissionen in zentralen Einweisungsanstalten“ sind die Begrifflichkeit dieser Reformen. Der Knast sollte nicht länger „bloßes Anhängsel eines rechtskräftigen Strafurteils“ mit entsprechenden „Ausfällen in der Erfolgsbilanz“ sein. Es wurde zum schärfsten Geschütz staatlicher Einflußnahme gegenüber aktuell und potentiell Kriminalisierten (Hoffmann 1979, S. 36) ausgebaut.

Offizielle Legitimation jeder Knastreform ist die Verwirklichung der Vollzugszielbeschreibung des § 2 S. 1 StVollzG: die Beseitigung individueller Sozialisationsdefizite und die Befähigung der Insassen zu einem Leben ohne Konflikt nach

ihrer Entlassung. Die Organisation des Verteilungsverfahrens in Einweisungsanstalten kann als Versuch bezeichnet werden, auf der Grundlage begrenzter ökonomischer Möglichkeiten zwischen unterstellten Persönlichkeitsbedürfnissen und staatlichen Behandlungserfordernissen einerseits und Ressourcen des Knastes andererseits zu vermitteln (vgl. § 201 Ziff. 1 StVollzG).

Die Einweisungsanstalt – gesetzliche Legitimation und Vollzugswirklichkeit

Die eingerichteten und geplanten Einweisungsanstalten der Länder hatten eine Reihe an gesetzlichen und vollzugspraktischen Reformen zur Voraussetzung, ohne die kein einheitliches Vollzugskonzept möglich gewesen wäre.

Zum einen ist seit 1969 mit dem 1. Strafrechtsreformgesetz eine „einheitliche Freiheitsstrafe“ eingeführt worden, die die vorherigen unterschiedlichen Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft) ablösen. Diese Vereinheitlichung kam dem Anliegen optimaler Täterorientierung des Verteilungsverfahrens zugute, weil der Gestaltungsfreiraum für Vollzugsformen von Freiheitsstrafen rechtlich größer, letztlich täterorientiert nunmehr dynamisch abgesteckt werden kann. Zum anderen ist mit dem Inkrafttreten des § 152 II StVollzG den Ländern die Möglichkeit eröffnet worden, Einweisungsanstalten oder –abteilungen einzurichten. Hierbei geht es um die praktische Umsetzung strafvollzugsrechtlicher Maximen der *Klassifizierung* und *Differenzierung*, der *Individualisierung* und *Trennung*. Klassifizierung heißt, daß eine am Vollzugsziel der Resozialisierung orientierte Aufgliederung der Masse der Gefangenen in eine Anzahl von Gruppen mit ähnlichen Vollzugserfordernissen vorgenommen wird (Paltow 1972). Das Anstaltspotential muß so differenziert sein, daß es den Ansprüchen der Klassifizierung nachkommen kann. Differenzierung hat eine doppelte Aufgabe: „kriminelle Ansteckung“ verhindern und die Bildung von Gruppen ermöglichen, die gemeinsam mit den gleichen Methoden behandelt werden können (Einsele 1969). Letztlich legitimiert sich jede Strafvollzugsmaßnahme mit dem Grundsatz der Individualisierung, ihm seien alle sonstigen Maximen unterzuordnen. Als zentraler Begriff des Behandlungsgrundsatzes des StVollzG bedeute er Anpassung der Maßnahmen an die Eigenart des Gefangenen. Mit den Mitteln der Behandlungsuntersuchung des Gefangenen, der Vollzugsplanung mit entsprechenden Angeboten und der Effizienzkontrolle der getroffenen Maßnahmen im Einzelfall sollen unterschiedliche Wirkungen der Freiheitsstrafe auf den einzelnen ausgeglichen und dem einzelnen geholfen werden, seine Individualität zu wahren, ihn zur inneren Bejahung seiner Strafe zu führen (Feige 1961).

Zwangsläufig geraten individualisierende Klassifizierung und durch die materiellen Ressourcen begrenzte Differenzierung im Knast in Widerspruch, wenn die durch Klassifizierung festgestellten Behandlungserfordernisse die Angebotslage des Knastes übersteigen. Zur pragmatischen Auflösung dieses Widerspruchs, ist es gem. § 152 StVollzG den Ländern gesetzlich überlassen, zwischen zwei Wegen zu wählen: Einmal können die Länder in (zentralen) Einweisungsanstalten nach allgemeinen Kriterien einweisen, um dort über Gründe der Behandlung und Eingliederung im Einzelfall, aber auch in Orientierung an der Angebotslage zu entscheiden; andererseits steht es im Ermessen, erst in der Anstalt Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan gem. §§ 6, 7 StVollzG zu besorgen. In jüngster Zeit greifen die staatlichen Träger des Knastes wieder vermehrt auf das Instrument der Einweisungsanstalt zurück (z. B. Hessen, Berlin). Der Arbeitsrahmen einer Einweisungsanstalt läßt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Eingangsvoraussetzungen und nach Diagnose- oder Prognoseverfahren für diejenigen unterscheiden, die die Einweisungsanstalt zu durchlaufen haben.

Vorgegebene gesetzliche Prämissen der Vorauswahl sind Geschlecht und Alter (§ 140 II StVollzG, § 92 I JGG), die Maßregeln der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 63 StGB), die wegen des „immanenten Behandlungspessimismus“ (Paetow 1972, S. 13) ebenfalls von einem Klassifizierungsverfahren einer Einweisungsanstalt ausgenommen werden. Soweit ein Inhaftierter nicht allein nach Aktenlage auf die Strafanstalten verteilt werden kann, wird versucht, vornehmlich nach diagnostischem Konzept (z. B. Nordrhein-Westfalen), den Grad der sogenannten „kriminellen Gefährdung“ durch „eine auf den gegenwärtigen Zeitpunkt abstellende Diagnose“ zu bestimmen (Koepsel 1976, S. 126). Auf prognostische Unterscheidungskriterien wird weitgehend verzichtet, weil eine prognostisch gültige Aussage über den Grad der „kriminellen Gefährdung“ noch schwieriger sei als eine diagnostische. Hinzu käme die Gefahr einer durch ungünstige Prognosen ausgelösten negativen Stigmatisierung (Koepsel 1976, S. 127), die allerdings das Diagnoseverfahren ebenfalls nicht ausschließt. „Pro Woche werden dabei ca. 10–20 Gefangene abschließend beurteilt und mit einem „Gefährlichkeitsetikett“ und bestimmten Empfehlungen versehen auf eine Vollzugsreise geschickt“ (Rüther 1978, S. 109). Kriterien des individualisierenden Diagnoseurteils sind die Vermeidung „krimineller Ansteckung“, die Bedürftigkeit und Befähigung des Untersuchten für eine therapeutische Gruppenarbeit, die Strafdauer von zumindest 12 Monaten sowie der Deliktstyp (z. B. Eigentums- oder Körperverletzungsdelikte) und die auf den Stufenvollzug bezogene Beur-

teilung, ob der Untersuchte im offenen oder halboffenen Bereich untergebracht werden sollte.

Stellung der Einweisungsanstalt zu U-Haft und Strafhaft

Die Einweisungsanstalt ist Bindeglied zwischen U-Haft und Strafhaft. Offiziell dient die U-Haft der Abwehr solcher Gefahren, die durch die in der Strafprozeßordnung niedergelegten Haftgründe gesetzlich festgelegt sind, die Durchführung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu sichern und die Verwirklichung des Strafanspruches zu garantieren haben. Neben diesen rechtlichen Begründungen hat die U-Haft (ohne diesbezügliche offizielle Legitimation) für bestimmte Personengruppen die Funktion der Kurzabschreckung: Vorübergehende, kurzfristige Inhaftierung dient (relativ abgelöst und unabhängig vom eigentlichen Strafverfahren) dazu, einen „Denkzettel“ zu verpassen. In politisch besonders augenfälliger Weise wurde dieses Mittel in letzter Zeit im Zusammenhang mit Hausbesetzungen angewandt: Insbesondere über § 129 Strafgesetzbuch, der gem. § 112 III Strafprozeßordnung ohne weitere besondere Begründung als Haftgrund herangezogen werden kann, wurden zahlreiche Kurzinhaftierungen vorgenommen, die reine Abschreckungsfunktion beinhalten. Für politische Gefangene – neuerdings unter verschärften Haftbedingungen in den Hochsicherheitstrakten – sind inzwischen U-Haft-Zeiten von 5 bis 7 Jahren keine Seltenheit mehr, die bei einer in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Regelhöchstdauer von 6 Monaten wohl nicht mehr als angemessene Überschreitung angesehen werden kann. Ein erwünschter Nebeneffekt der unter unmenschlichen Haftbedingungen vollzogenen vorweggenommenen Strafhaft ist das „Abschwören“ einzelner aus diesem politischen Bezugskreis, das Aufbrechen der Gruppenzusammenhänge. Der offiziellen Lesart am meisten entsprechend ist die U-Haft Durchgangsstation für Langstrafer. Auch hier geht der Zweck über die Vermeidung von Gefahren für den Strafprozeß (z. B. Flucht- und Verdunklungsgefahr) hinaus: Untersuchungshaft ist als repressivere Vorstufe zum Strafvollzug Bestandteil einer Hierarchie von Haftbedingungen.

Die Einweisungsanstalt beschränkt sich im wesentlichen nach ihrer Aufgabenstellung auf die letztgenannte Personengruppe der U-Haft (Durchgangsstation für Langstrafer). Die beiden erstgenannten (Kurzabschreckung und Daueraufenthalt für politische Gefangene bzw. „Terroristen“) werden von anderen Instrumenten der staatlichen Kontrolle erfaßt. Für die Beschränkung der Einweisungsanstalt auf Langstrafer gibt es mehrere Gründe:

– nur bei diesem Personenkreis wird eine gezielte Beeinflussung aufgrund der Strafdauer für möglich gehalten,

- nur bei ihr ist aufgrund der Strafdauer eine differenzierte Aufteilung bzw. das Durchlaufen von verschiedenen Vollzugsbereichen geboten,
- nur bei ihr kommt also der „Behandlungsgedanke“ (eine Legitimation für den gesamten Strafvollzug) und die mit ihr verbundenen Folgemaßnahmen zum Tragen.

Hauptaufgabe der Einweisungsanstalt soll ferner die optimale Ausnutzung der vorhandenen finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen im Strafvollzug sein. Gewissermaßen als Filter soll die Einweisungsanstalt nach oben aufgeführten Kriterien die Gefangenen verteilen, was unter mehreren Gesichtspunkten eine verbesserte Nutzung der Ressourcen des Gesamtvollzuges zur Folge hätte:

- Anstaltsinterne Minimierung von Konfliktpotential und verbesserte Kontrolle,
- daraus folgend erhöhte Sicherheit nach innen und nach außen,
- Beschränkung von Resozialisierungsmaßnahmen im engeren Sinne auf „geeignete“ Gefangene,
- eine verbesserte (Miß-)Erfolgskontrolle des Strafvollzuges.

Gewandelte Anforderungen an das Knastsystem

Auf die Instanzen sozialer Kontrolle kommen in den 80er Jahren veränderte Anforderungen zu: Ökonomisches Nullwachstum und zu erwartende weiter steigende Arbeitslosigkeit führen zu einer Verknappung der öffentlichen Mittel bei gleichzeitigem Anwachsen des sozialen Konfliktpotentials. Der Staat wird gezwungen sein, die ihm zur Verfügung stehenden Gelder in den Bereichen Versorgung, Kontrolle und Repression gezielter einzusetzen, wobei sich andeutet, daß Streichungen im Versorgungsbereich zugunsten des Kontroll- und Repressionsapparates vorgenommen werden dürften. So sind für den Knastapparat zwar weiterhin steigende Aufwendungen zu erwarten, die jedoch gemessen am steigenden Konfliktpotential eine relative Verknappung bedeuten.

Eine an der Verknappung der Ressourcen orientierte kostengünstige Vermehrung der Haftplätze ließe erwarten, daß insbesondere der offene Bereich (Freigang) ausgebaut würde. Funktion und Funktionieren des offenen Vollzuges sprechen allerdings dagegen, diesen kostengünstigen Bereich in der derzeitigen Situation vermehrt auszubauen: Zum einen besteht die Funktion des offenen Vollzuges nach innen u. a. darin, den privilegierenden Stufenvollzug aufrechtzuerhalten: das erfordert eine bestimmte Relation zwischen offenen und geschlossenen Plätzen, zum anderen ist das Funktionieren des offenen Vollzuges davon abhängig, daß die zur Eingliederung in den bürgerlichen Lebens-

prozeß notwendigen Integrationsangebote (Arbeit, Wohnungen) in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Es ist daher nicht ins Belieben der Justizverwaltungen gestellt, in welchen Bereich des Knastes die relativ knapperen Mittel investiert werden. Aus Kostengründen ist es ebenso unmöglich, Überkapazitäten im geschlossenen Bereich zu schaffen. Der Bau von Einweisungsanstalten wird also notwendiger, da sie neben der Schaffung von neuen Haftplätzen eine bessere Ausnutzung der Kapazitäten sicherstellt.

Neben den steigenden quantitativen kommen wahrscheinlich auch veränderte qualitative Anforderungen auf den Knast zu: Zunehmend werden andere Personengruppen inhaftiert (Anti-AKW-Bewegung, Hausbesetzer, Drogenkonsumenten), die sich aufgrund anderer subjektiver Voraussetzungen (z. B. kein Unrechtsbewußtsein) von den übrigen Gefangenen unterscheiden und sich nicht dem bestehenden Knastsystem unterordnen wollen. Hier haben die Einweisungsanstalten die Funktion, eine „Infizierung“ der Gefängnisse mit Hilfe von gezielter Verteilung dieses Personenkreises zu verhindern.

Literatur

- EINSELE, H., Differenzierung und Klassifizierung, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. VI 1969
EISENBERG, U., Einführung in die Probleme der Kriminologie, 1972
FEIGE, J., Der Individualisierungsgedanke im Vollzug der Freiheitsstrafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 73. Band 1961
FEIGE, J., Differenzierung und Klassifizierung, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. VI 1969
HOFFMANN, C., Grundrechte im Strafvollzug, Diss. 1979
KOEPEL, K., Das Auswahlverfahren für langstrafige, männliche erwachsene Gefangene in Nordrhein-Westfalen, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1976
PAETOW, S., Die Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug, 1972
RÜTHER, W., Selektion und Zuschreibung im Strafvollzug, in: Kriminologisches Journal 1978

Juli 1981

Rolf Kaufeldt, Marburger Straße 15, 3555 Fronhausen/Lahn
Hans-Peter Schruth, Urbanstr. 3, 1000 Berlin 61
Jörg Staiber, Friesenstr. 13, 1000 Berlin 61